

Kurztitel

Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 143/2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 383/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

15.09.2020

Abkürzung

ZLLV 2010

Index

92 Luft- und Weltraumfahrt

Text**Anlage B****EINTRAGUNGSZEICHEN FÜR ZIVILLUFTFAHRZEUGE**

Alle im Luftfahrzeugregister eingetragenen Zivilluftfahrzeuge mit Ausnahme der Segelflugzeuge, motorisierten Hänge- und Paragleiter, Ultraleichtflugzeuge gemäß § 4 Z 6 lit. a, c, d und e und Motorsegler:

1. einmotorige Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis einschließlich 2 000 kg:

Erster Buchstabe des Eintragungszeichens

A, C, D oder K

Die Buchstaben **D** und **K** bleiben für Flugzeuge mit mehr als 3 Sitzplätzen vorbehalten

2. einmotorige Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 2 000 kg bis einschließlich 5 700 kg:

Erster Buchstabe des Eintragungszeichens

E

3. mehrmotorige Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse bis einschließlich 5 700 kg:

Erster Buchstabe des Eintragungszeichens

F

4. ein- und mehrmotorige Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 5 700 bis einschließlich 14 000 kg:

Erster Buchstabe des Eintragungszeichens

G

5. mehrmotorige Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 14 000 bis einschließlich 20 000 kg:

Erster Buchstabe des Eintragungszeichens

H

6. mehrmotorige Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von mehr als 20 000 kg:
 Erster Buchstabe des Eintragungszeichens **I oder L**

7. Abweichend von der allgemeinen, gewichtsklassenmäßigen Kennzeichnungsregel gilt für:

Luftfahrzeuge des Bundes **B**

Experimental-Luftfahrzeuge sowie Luftfahrzeuge, die für Erprobungs- oder Prüfflüge verwendet werden **V**

Luftfahrzeuge, die mit einer Zwischenbewilligung gemäß § 20 LFG betrieben werden, wenn sie nicht bereits unter einem anderen Kennzeichen im Luftfahrzeugregister eingetragen sind **U**

Unbemannte Luftfahrzeuge **Y**

8. Bei den Luftfahrzeugen mit besonderen Baumerkmale gilt Folgendes:

Erster Buchstabe des Eintragungszeichens für

Wasser- und Amphibienfahrzeuge **W**

Drehflügler (Hubschrauber, Tragschrauber) **X**

Luftfahrzeuge leichter als Luft **Z, R oder S**

Segelflugzeuge, motorisierte Hänge- und Paragleiter, Ultraleichtluftfahrzeuge gemäß § 4 Z 6 lit. a, c, d und e sowie Motorsegler:

Segelflugzeuge und Ultraleichtluftfahrzeuge gemäß § 4 Z 6 lit. e:	
Zifferngruppe des Eintragungszeichens	0001–0999 und 5000–5999
Ultraleichtluftfahrzeuge – aerodynamisch gesteuert:	
Zifferngruppe des Eintragungszeichens	7000–7989
Ultraleichtluftfahrzeuge – aerodynamisch in Erprobung:	
Zifferngruppe des Eintragungszeichens	7990–7999
Ultraleichtluftfahrzeuge – gewichtskraftgesteuert	
Zifferngruppe des Eintragungszeichens	8000–8989
Ultraleichtluftfahrzeuge – gewichtskraftgesteuert in Erprobung	
Zifferngruppe des Eintragungszeichens	8990–8999
Motorisierte Hänge- und Paragleiter	
Zifferngruppe des Eintragungszeichens	6000–6989
Motorisierte Hänge- und Paragleiter in Erprobung	
Zifferngruppe des Eintragungszeichens	6990–6999
Motorsegler und Ultraleichtluftfahrzeuge gemäß § 4 Z 6 lit. c	
Zifferngruppe des Eintragungszeichens	9000–9989
Motorsegler und Ultraleichtluftfahrzeuge gemäß § 4 Z 6 lit. c in Erprobung	
Zifferngruppe des Eintragungszeichens	9990–9999

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2020

Gesetzesnummer

20006791

Dokumentnummer

NOR40226235